



Weierer Rosenmontagszug

UMZUGSORDNUNG

1. Aufstellung

Die Aufstellung der Gruppen/Umzugswagen erfolgt in der Rheinstraße (zwischen Goethestraße und Pappelweg), im Pappelweg, in der Goethestraße und der Schillerstraße. Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten. Die Umzugswagen sind so abzustellen, dass ein Durchkommen weiterer Fahrzeuge gewährleistet ist.

2. Umzugsweg

Der Umzug beginnt in der Rheinstraße, Ecke Goethestraße. Der Umzugsweg führt über die Rheinstraße und die Auerstraße.

3. Auflösung

Die Auflösung des Zugs erfolgt in der Auerstraße, Ecke Schubertstraße. Die Fußgruppen werden über die Schubertstraße zum Festplatz geleitet. Die Umzugswagen fahren über die Auerstraße, Otto-Wörner-Straße und Schillerstraße zu ihrem Aufstellungsplatz zurück, wo sie bis zu ihrer Heimfahrt geparkt werden.

4. Umzugswagen

Das Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe für die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen, das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnwesen in der Fassung vom 13.11.2000 (VKBL.2000;S.680) sowie die Auflagen des Ordnungsamtes der Stadt Rheinstetten und des Veranstalters sind zu beachten.

Das Befördern von Personen auf Ladeflächen von Anhängern, LKW usw. ist nur auf dem genehmigten Umzugsweg zulässig.

Die Umzugswagen dürfen die Gesamthöhe von 4 m und die Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten. An allen Fahrzeugen und Anhängern, auf denen Personen befördert werden, ist ringsum eine stabile, mindestens 1 m hohe Brüstung zum Schutz vor Herabstürzen anzubringen.

An allen Umzugswagen sind tiefreichende Rundumverkleidungen anzubringen, die etwa 20 cm über dem Boden enden, damit keine Personen zwischen bzw. unter die Wagen oder Räder gelangen können. Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten.

Zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern sind mehrfach Spannseile zu ziehen oder es ist eine Verkleidung anzubringen, damit Personen nicht zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können. In jedem Fall muss dieser Bereich permanent durch einen Ordner pro Seite geschützt werden.

Jedes Zugfahrzeug ist mit einem geeigneten Frontschild in Fahrzeugbreite und ca. 20cm Bodenabstand auszustatten.

Bei großen Zugfahrzeugen wird eine zusätzliche Verkleidung der starren (Hinter)-Achse empfohlen.

Das Gespann ist auf jeder Seite durch mindestens 3 Ordner zu sichern, je nach Länge und Ausstattung auch durch mehr.

Eine genaue Einteilung der Begleitordner erfolgt durch den Veranstalter in Form der Personen der Wagenabnahme während der Startaufstellung. Ihren Anweisungen ist strikt Folge zu leisten.

Zwischen den Zugfahrzeugen dürfen während des Umzuges keine Gegenstände (Flaschen, Bonbons etc.) abgestellt werden.

Die Führer der Umzugswagen dürfen keine Gegenstände (Bonbons etc.) in die Zuschauer werfen.

Die Wagen müssen so beschaffen sein, dass Unfallgefahren ausgeschlossen sind. Die Sicht des Fahrzeuglenkers darf nicht eingeschränkt sein. Für Fahrzeughalter und -lenker gelten die Vorschriften der StVO.

Die amtlichen Kennzeichen, die Halter und die Fahrer der am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind in der Anmeldung anzugeben.

5. Geschwindigkeiten

Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und bei der An- und Abfahrt nur mit 25 km/h fahren.

6. Abstände

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10 m nicht überschreiten. Im Interesse der Zuschauer soll der Umzug zügig durchlaufen. Sondervorführungen oder Fotografen dürfen den Umzug nicht aufhalten.

Denken Sie daran: Große Lücken verärgern die Zuschauer und erhöht das Gefahrenrisiko!

7. Haftpflichtversicherung

Die Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gelten nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fasenachtsumzug zurückzuführen sind.

Die kommunale Haftpflichtversicherung gilt nur für aktive Umzugsmitwirkende gegenüber Dritten (Zuschauern) von der Aufstellung bis zur Auflösung.

Auch für Halter und Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit grünen Kennzeichen besteht während des Umzuges sowie auf dem unmittelbaren Weg vom regelmäßigen Einstellplatz bis zur Sammelstelle und zurück Haftpflichtversicherungsschutz, sofern der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt

8. Tiere

Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

9. Werbung

Bei Fahrzeugen darf an den Fahrerhaustüren angebrachte Firmenbezeichnungen sichtbar sein. Massive Produkt- oder Firmenwerbung ist nicht zulässig.

10. Werfen von Gegenständen

Bonbons und andere weiche Gegenstände müssen im Bogen in die Zuschauer geworfen werden. Harte Gegenstände, Knall- oder Feuerwerkskörper dürfen nicht verwendet werden. Das Spritzen von Flüssigkeiten ist nicht gestattet.

11. Konfettiverbot

Aus Umweltschutz- und Reinigungsgründen ist das Werfen bzw. Abschießen von Konfetti und Papierstreifen sowie Stroh und Heu in jeglicher Form untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die Gruppe verwarnet, im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen und muss die Reinigungskosten tragen.

12. Offenes Feuer

Das Hantieren mit offenem Feuer und Pyrotechnik in jeglicher Form ist während der gesamten Veranstaltung verboten. Sowohl auf dem Umzugswagen als auch auf der Straße. Das Mitführen von kochendem oder heißem Wasser oder andere Flüssigkeiten durch Umzugsteilnehmer ist nicht zulässig.

13. Musik

Aus Rücksicht auf die vielen teilnehmenden Kinder dürfen keine Lieder mit anrühigen Texten abgespielt werden. Überlaute Musik ist nicht gestattet. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Wagenabnahme. Die dort vereinbarte Maximallautstärke darf nicht verändert werden!

Musik ist nur in angemessener Lautstärke abzuspielen, so dass Zuschauer und andere Umzugsteilnehmer hierdurch nicht belästigt werden.

Anweisungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte sind Folge zu leisten. Bei Verstoß droht der Ausschluss aus dem Umzug, sowie eine Sperre für die folgenden Umzüge.

14. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich.

Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder ihr Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Anordnungen der Polizei und der Ordner sind unverzüglich Folge zu leisten.

Jede Gruppe hat bereits mit ihrer Anmeldung mindestens einen Verantwortlichen mit Namen und Adresse polizeipflichtig zu benennen.

15. Fahrzeug- und Wagenkontrolle vor Umzug

Vor dem Start des Umzugs werden die Fahrzeuge und Wagen ab 12.00 Uhr durch Verantwortliche des Veranstalters überprüft. Der Fahrzeugführer und der Gruppenverantwortliche, sowie die eingeteilten Ordner müssen bei dieser Abnahme anwesend sein. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

16. Erste Hilfe

Das Rote Kreuz finden Sie beim Rathausplatz, an der Ecke Auer- und Schubertstraße sowie in der Festhalle.

17. Jugendschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz sind von der Aufstellung bis zur Auflösung des Umzugs zwingend einzuhalten.

18. Sonstiges

Das Ausschänken oder Ausgeben von Alkohol durch die Umzugsteilnehmer an die Umzugsbesucher ist verboten. Fahren und Begleitpersonen der Wagen ist das Konsumieren von Alkohol verboten.

18. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse sind den Weierer Geißböck bis 18.00 Uhr in der Zelthalle zu melden.

19. Preise

Preisgelder werden beim Rosenmontagsumzug in Neuburgweier nicht gezahlt.

